



Stand: Februar 2024

Fachsprachen- und Kenntnisprüfung - Merkblatt

Bitte lesen Sie zunächst die [allgemeinen Hinweise](#) zur Beantragung eines nationalen Visums.

Sofern Sie die für die Tätigkeit in Deutschland (insbesondere bei Gesundheitsberufen) erforderlichen Sprachkenntnisse durch eine Fachsprachenprüfung nachweisen müssen oder weist Ihre ausländische Qualifikation Defizite auf und Sie müssen nachweisen, dass Sie über die gleichen Kenntnisse von Bildungsinländern verfügen und sollen hierfür **nur eine Prüfung (Fachsprachen- oder Kenntnisprüfung)** ablegen, können Sie dafür **ausschließlich über den externen Visadienstleister VisaMetric** ein nationales Visum gemäß § 16d Abs. 5 Aufenthaltsgesetz beantragen. Die Adresse des Visaannahmезentrums lautet:

D.Aliyeva Str. 106, Winter Park Plaza, erster Stock, Baku.

Den Link zur Terminvereinbarung finden Sie hier:

<https://www.visametric.com/Azerbaijan/Germany/de/p/terminvereinbarung>

Zur Beantragung des Visums legen Sie bitte folgende Unterlagen vor:

- gültiger Reisepass mit mindestens 2 leeren Seiten (*Original + 1 Kopie der Datenseite und aller Seiten mit Stempeln und Visa*)
- ID- Karte bzw. für nicht-aserbaidshische Staatsangehörige gültige Aufenthaltserlaubnis für Aserbaidshan (*Original + 1 Kopie*)
- 1 vollständig auf Deutsch ausgefüllter und eigenhändig unterschriebener [Antrag auf Erteilung eines nationalen Visums](#)
- 2 biometriefähige Passfotos (3,5 x 4,5 cm; nicht älter als 6 Monate)
- Visumgebühr (siehe hierzu die [allgemeinen Hinweise](#) zur Beantragung eines nationalen Visums)
- Offizielle Bestätigung des Prüfungstermins
- Nachweis der erforderlichen Sprachkenntnisse durch anerkanntes Sprachzertifikat (bei Fachsprachen- oder Kenntnisprüfungen für Ärzte Nachweis von Deutschkenntnissen mindestens der Stufe B2) (*Original + 1 Kopie*)
- Qualifikationsnachweise (Diplome/Zeugnisse, Arbeitsbescheinigungen usw.) (*Original + 1 Kopie*)
- Nachweis über die Unterkunft (ab Einreise, mindestens bis zu Prüfungstermin)
- Nachweis über die Sicherung der Finanzierung für mindestens drei Monate durch Sperrkonto (Sperrbetrag mindestens 1.027,-- € pro Monat) oder förmliche Verpflichtungserklärung mit nachgewiesener Bonität (*Original + 1 Kopie*)
- Reisekrankenversicherung (Mindestdeckungssumme 30.000 €, gültig für alle Schengen-Staaten, gültig in der Regel für 90 Tage)

Das Visum gemäß § 16d Abs. 5 AufenthG umfasst das Ablegen der Prüfung bis zur Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse. Nach bestandener Prüfung und Erlangung der Gleichwertigkeit der Berufsqualifikation kann bei der zuständigen Ausländerbehörde ein Aufenthaltstitel zur Arbeitsplatzsuche (gemäß § 20 Abs. 3 Nr. 4 AufenthG) oder zur Beschäftigung im anzuerkennenden Beruf beantragt werden. Die Bearbeitungszeit für ein Visum gemäß § 16d Abs. 5 AufenthG beträgt in der Regel bis zu 1 Woche. Bitte beachten Sie, dass mit einem Visum gemäß § 16d Abs. 5 AufenthG die Ausübung einer Erwerbstätigkeit **nicht** erlaubt ist.